



BVA

Berufsverband
der Augenärzte
Deutschlands e.V.

Klarheit schaffen!
Ihre Augenärzte.

Satzung

des

Berufsverbandes der Augenärzte Deutschlands e.V.

Düsseldorf

Satzung des Berufsverbandes der Augenärzte Deutschlands e.V.

Stand 7. November 2021

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein ist ein freier Verband und trägt den Namen „Berufsverband der Augenärzte Deutschlands e. V.“.
- 1.2 Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins, ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Düsseldorf. Der Verein hat ein national und europaweit patentrechtlich geschütztes Logo.
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 2.1 Wahrnehmung, Förderung und Vertretung der gesamten Berufsinteressen der Augenärzte. Hierzu zählen insbesondere
 - 2.1.1 Information der Mitglieder über Fragen des Berufsrechts
 - 2.1.2 Wahrung der wirtschaftlichen Interessen, insbesondere
 - 2.1.2.1 im vertrags- und privatärztlichen Bereich
 - 2.1.2.2 Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs
 - 2.1.3 Entlastung der Mitglieder von administrativen Aufgaben.
- 2.2 Gegenseitige Beratung in Fragen augenärztlicher Tätigkeit sowie Unterstützung und Beratung der Mitglieder bei der Erfüllung ihrer ärztlichen Aufgaben.
- 2.3 Förderung der Weiterbildung und der Fortbildung in der Augenheilkunde
- 2.4 Darstellung der Augenheilkunde in der Öffentlichkeit
- 2.5 Der Berufsverband strebt eine enge Zusammenarbeit mit den anderen augenärztlichen Verbänden und anderen heilberuflichen Verbänden an.

§ 3 Zweckbindung von Mitteln

- 3.1 Die Mittel des Berufsverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Hierzu bedarf es der Zustimmung der Delegiertenversammlung zum Haushalt. Die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Aufwendungersatz für Mandatsträger werden in einer Entgelt- und Spesenordnung geregelt. Diese wird von der Delegiertenversammlung beschlossen.
- 3.2 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem satzungsgemäßen Zweck des Berufsverbandes fremd sind, begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Berufsverbandes.



BVA

Berufsverband
der Augenärzte
Deutschlands e.V.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder werden können Fachärztinnen/Fachärzte für Augenheilkunde, Ärzte, die sich in der Weiterbildung für Augenheilkunde befinden sowie Personen, die sich um den Berufsverband besonders verdient gemacht haben.
- 4.2 Die Mitgliedschaft ist freiwillig und umfaßt ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- 4.3 Ordentliches Mitglied kann jede(r) in Deutschland anerkannte Facharzt/Fachärztin für Augenheilkunde werden, der/die seinen/ihren ständigen Wohnsitz und/oder seinen/ihren Arbeitsort in Deutschland hat. Ordentliche Mitglieder haben das unbeschränkte aktive und passive Wahlrecht. Näheres regelt die Wahlordnung.
- 4.4 Außerordentliches Mitglied ist:
- 4.4.1 jeder Arzt/jede Ärztin, der/die sich in der Weiterbildung zum Facharzt für Augenheilkunde befindet, sowie
 - 4.4.2 jeder Augenarzt/jede Augenärztin, der/die weder in Deutschland arbeitet noch in Deutschland seinen/ihren Wohnsitz hat.

Außerordentliche Mitglieder gemäß § 4.4.1 erwerben das aktive Wahlrecht mit Beginn des 2. Kalenderjahres nach Aufnahme der Weiterbildung zum Facharzt/Fachärztin für Augenheilkunde, sofern sie in Deutschland ihren ständigen Wohnsitz und/oder Arbeitsort haben. Näheres regelt die Wahlordnung.

Außerordentliche Mitglieder gemäß 4.4.1, die nicht in Deutschland ihren ständigen Wohnsitz und/oder Arbeitsort haben, sowie außerordentliche Mitglieder gemäß 4.4.2 besitzen weder passives noch aktives Wahlrecht. Weitere Rechte bleiben unberührt.

- 4.5 Über die Aufnahme beschließt der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Gegen Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand kann der/die Antragsteller/in innerhalb eines Monats nach schriftlicher Entscheidungszustellung Widerspruch über die Geschäftsstelle an die Delegiertenversammlung einlegen, deren Entscheidung endgültig ist.
- 4.6 Ehrenmitglieder
- Die Delegiertenversammlung kann Personen, die sich um den Berufsverband oder seine Ziele besonders verdient gemacht haben, durch Beschluss die Ehrenmitgliedschaft oder die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden zuerkennen. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende besitzen aus ihrer Funktion als solche kein aktives oder passives Wahlrecht.
- 4.7 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Delegiertenversammlung als Jahresbeitrag (Kalenderjahr gem. § 1.3) festgesetzt. Über Erlass, Ermäßigung und/oder Stundung entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten; er ist am 01.01. eines jeden Geschäftsjahres fällig, zahlbar bis zum 31.03.



BVA

Berufsverband
der Augenärzte
Deutschlands e.V.

- 4.8 Die Mitgliedschaft endet durch
- 4.8.1 Austritt
 - 4.8.2 Tod
 - 4.8.3 Ausschluss
 - 4.8.4 Erlöschen gemäß § 4.10 der Satzung.
- 4.9 Der Austritt ist nur mit dreimonatiger Frist zum Schluss des Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Für das laufende Kalenderjahr bleibt die Zahlungspflicht des Mitgliedsbeitrages bestehen. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, ruhen auch die Mitgliedschaftsrechte. Im Falle einer Beitragserhöhung wird ausnahmsweise eine vierwöchige Kündigungsfrist nach Veröffentlichung der neuen Beitragssätze im Verbandsblatt eingeräumt.
- 4.10 Die Mitgliedschaft erlischt bei Verlust der Anerkennung als Augenarzt/Augenärztin oder bei Abbruch der Weiterbildung zum/zur Augenarzt/Augenärztin.
- 4.11 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf an den Vorstand zu richtenden Antrag erfolgen. Der Vorstand beschließt den Ausschluss und erteilt hierzu einen schriftlichen Bescheid. Mit Zugang des schriftlichen Bescheides ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

Ausschließungsgründe sind

- 4.11.1 grober Verstoß gegen Zwecke und Aufgaben (§ 2 der Satzung des Berufsverbandes)
- 4.11.2 schwere Schädigung des Ansehens des Berufsverbandes
- 4.11.3 gröbliche Verletzung der Interessen des Berufsverbandes
- 4.11.4 Nichterfüllung der Beitragspflichten über den Zeitraum eines Jahres hinaus, Näheres hierzu regelt die Beitragsordnung.

Gegen den Ausschluss steht dem/der Betroffenen der Widerspruch über die Geschäftsstelle an die nächste Delegiertenversammlung zu; der Widerspruch muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussbescheides schriftlich erfolgen. Die Entscheidung der Delegiertenversammlung über den Widerspruch ist endgültig.

§ 5 Organisation des Berufsverbandes

- 5.1. Organe
- Delegiertenversammlung
 - Vorstand
 - Beirat
- 5.2 Einrichtungen
- Ressorts
 - Ausschüsse
 - Pressesprecher
- 5.3 Landesverbände
- Landesverbände mit je einem Landesvorsitzenden und einem oder zwei Stellvertretern und den jeweiligen Landesgruppenvertretern
 - Ggf. je nach regionaler Gliederung Bezirke mit einem Bezirksvorsitzenden und einem oder zwei Stellvertretern

§ 6 Delegiertenversammlung

- 6.1 Die ordentlichen Mitglieder des Verbandes werden in der Delegiertenversammlung (DV) durch antrags- und stimmberechtigte Delegierte vertreten. Im Falle einer Verhinderung übernimmt der 1., ersatzweise der 2. Stellvertreter die Rechte und Pflichten eines gewählten Mitglieds für die Dauer der Verhinderung, einschließlich des Stimmrechts. Die Delegiertenversammlung wird grundsätzlich als reine Präsenzveranstaltung durchgeführt.

Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Delegiertenversammlung als reine Online-Veranstaltung (Videokonferenz) ohne Anwesenheit am Versammlungsort durchgeführt werden. Die Entscheidung trifft die/der DV-Vorsitzende. Ihre/Seine Entscheidung gilt als genehmigt, wenn die/der DV-Vorsitzende sich spätestens 11 Wochen vor der geplanten DV mit dem Vorstand über die Art der Durchführung der DV (online oder als Präsenzveranstaltung) ins Benehmen gesetzt hat und anschließend nicht mindestens 50 % der gewählten Delegierten einer reinen Online-Durchführung widersprochen haben. Die Widerspruchsfrist beträgt 3 Wochen, beginnend ab dem 3. Tag nach Versand durch die/den DV-Vorsitzende(n). Der Widerspruch bedarf der Textform; er kann auch per E-Mail oder Fax erfolgen.

Bei einer reinen Online-Veranstaltung nehmen die antrags- und stimmberechtigten Delegierten bzw. deren Stellvertreter über Video- oder Webkonferenztechnik ohne Anwesenheit am Versammlungsort an der Versammlung teil und üben ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation aus.

Auch im Rahmen der Online-Veranstaltung ist die Möglichkeit der Durchführung einer geheimen Abstimmung sicherzustellen

- 6.2 Die Zahl der Delegierten beträgt 70.

Die Verteilung der Zahl der Delegierten auf die einzelnen Landesverbände erfolgt nach dem System Hare-Niemeyer, wobei jeder Landesverband mit mindestens einem(r) Delegierten vertreten sein muss; das Mandat beginnt am 1.8. eines Wahljahres. Die Delegiertenversammlung legt für jeden Landesverband fest, ob für jeden Delegierten ein 1. und 2. Stellvertreter gewählt wird oder ob für die Delegierten eines Landesverbandes ein Pool von Stellvertretern (Stellvertreterinnen) gewählt wird; das Nähere regelt die Wahlordnung.

- 6.3 Die Amtszeit der Delegierten und des/der Vorsitzenden der DV beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

- 6.4 Die Delegiertenversammlung findet mindestens einmal im Jahr in der Zeit vom 01.10. bis 30.11. statt. Die DV hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 6.4.1 Wahl des Vorstandes
- 6.4.2 Wahl des/der Vorsitzenden der DV
- 6.4.3 Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes
- 6.4.4 Wahl der Mitglieder des Finanzausschusses
- 6.4.5 Beschlussfassung und Änderung der Satzung
- 6.4.6 Beschlussfassung zur Beitragsordnung
- 6.4.7 Beschlussfassung zur Entgelt- und Spesenordnung
- 6.4.8 Beschlussfassung zur Geschäftsordnung
- 6.4.9 Beschlussfassung zur Wahlordnung
- 6.4.10 Entgegennahme der Arbeitsberichte von Vorstand, Landesvorsitzenden und Ressortleitern
- 6.4.11 Beschlussfassung über Zuerkennung von Ehrenvorsitz, Ehrenmitgliedschaft und Verdienstmedaille für Personen, die sich um den Berufsverband und seine Ziele



besonders verdient gemacht haben.

6.4.12 Entlastung des Vorstandes

6.4.13 Beratung und Beschlussfassung über die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes gemäß § 2 dieser Satzung, Diskussion und Beschlussfassung zu wichtigen berufspolitischen Fragen

6.4.14 Gegebenenfalls Beschlussfassung über Auflösung des Verbandes.

Über die Sitzungen der Delegiertenversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom/von der Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von dessen/deren Stellvertreter/in und dem/der Protokollführer/in unterzeichnet wird. Sie soll den Delegierten binnen 6 Wochen nach der Sitzung zugestellt werden.

6.5 Die DV wird durch den/die Vorsitzende(n) der DV im Benehmen mit dem Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich und unter Wahrung einer Frist von mindestens 6 Wochen einberufen. Die DV wird durch den/die Vorsitzende(n) geleitet. Ist der/die Vorsitzende verhindert, wird die DV durch den/die Stellvertreter/in geleitet. Sind beide verhindert, übernimmt der/die älteste anwesende und zur Übernahme des Vorsitzes bereite Delegierte den Vorsitz. Der/die Vorsitzende der DV wird zu allen Vorstands- und Beiratssitzungen eingeladen; die Teilnahme erfolgt mit beratender Stimme. Der Tagesordnungspunkt „Satzungsänderungen“ muss mit der Einladung zur DV 6 Wochen vorher bekannt gegeben werden. Satzungsänderungsanträge müssen 3 Wochen vor der DV bei dem/der Vorsitzenden der Delegiertenversammlung schriftlich vorliegen. Diese müssen den Delegierten unverzüglich zugeleitet werden.

6.6 Die Delegiertenversammlung ist bei Anwesenheit oder im Falle einer reinen Online-Veranstaltung (Videokonferenz) bei Teilnahme von mindestens 2/3 der Delegierten beschlussfähig. Sie faßt die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; d. h. bei überwiegender Ja-Stimmen gegenüber den Nein-Stimmen ist der Antrag angenommen. Satzungsänderungen sowie Ab- und gleichzeitige Neuwahl (konstruktives Mißtrauensvotum) von Vorstandsmitgliedern und des/der Vorsitzenden der Delegiertenversammlung erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgebenden Stimmen. Das konstruktive Mißtrauensvotum muß mindestens von einem Drittel der Delegierten beantragt werden und bedarf der gleichzeitigen Nennung mindestens eines/einer Nachfolgekandidaten/in.

Die Auflösung des Verbandes kann nur mit 3/4-Mehrheit der gewählten Delegierten beschlossen werden. Ist die Delegiertenversammlung zur Verbandsauflösung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Versammlung mit einer Frist von zwei Wochen mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Delegierten beschlussfähig; hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

6.7 Der/die Vorsitzende ist verpflichtet, unter Wahrung einer Ladungsfrist von 4 Wochen innerhalb eines Zeitraumes von längstens 2 Monaten nach Antragstellung eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen.

6.7.1 auf Antrag des Vorstandes

6.7.2 auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Delegierten unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes.

Eine außerordentliche Delegiertenversammlung kann als reine Online-Veranstaltung (Videokonferenz) ohne Anwesenheit am Versammlungsort durchgeführt werden. Die Entscheidung trifft die/der DV-Vorsitzende. Ihre/Seine Entscheidung gilt als genehmigt, wenn die/der DV-Vorsitzende sich vor der außerordentlichen DV mit dem Vorstand über die Art der Durchführung der DV (online oder als Präsenzveranstaltung) ins Benehmen gesetzt hat und

anschließend nicht mindestens 50 % der gewählten Delegierten einer reinen Online-Durchführung widersprochen haben. Die Widerspruchsfrist beträgt 1 Woche, beginnend ab dem 3. Tag nach Versand durch die/den DV-Vorsitzende(n). Der Widerspruch bedarf der Textform; er kann auch per E-Mail oder Fax erfolgen.

Bei einer reinen Online-Veranstaltung nehmen die antrags- und stimmberechtigten Delegierten bzw. deren Stellvertreter über Video- oder Webkonferenztechnik ohne Anwesenheit am Versammlungsort an der Versammlung teil und üben ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation aus.

Auch im Rahmen der Online-Veranstaltung ist die Möglichkeit der Durchführung einer geheimen Abstimmung sicherzustellen.

- 6.8 Auf Antrag des Vorstandes oder 1/3 der Delegierten hat der/die Vorsitzende der DV, mit einer Frist von 4 Wochen, eine Befragung bzw. Abstimmung unter den Mitgliedern der DV über wichtige Verbandsangelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, durchzuführen. Ausgenommen sind Entscheidungen, die einer qualifizierten Mehrheit bedürfen.

§ 7 Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, zwei weiteren Mitgliedern des Vorstandes sowie einem Mitglied aus dem Bereich der wissenschaftlichen Augenheilkunde, die alle Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind. Der/die 1. und der/die 2. Vorsitzende sind beide stets alleinvertretungsberechtigt. Die anderen Mitglieder des Vorstands vertreten jeweils gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied.
Im Innenverhältnis gilt Folgendes: Der/die 2. Vorsitzende darf von der Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist; die weiteren Mitglieder des Vorstands dürfen von der Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende verhindert sind.

Die Regelungen in § 7.2 bis 7.5 bleiben unberührt.

- 7.2 Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung für eine Amtsperiode gewählt. Die Amtsperiode beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Neuwahl des Vorstands, die turnusgemäß im vierten auf die Wahl folgenden Kalenderjahr stattfindet (satzungsgemäße Neuwahl). Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig; ebenso ist eine jederzeitige Abwahl zulässig. Das Weitere regelt die Wahlordnung.
Wird ein(e) Delegierte(r) in den Vorstand gewählt, so ruht für die Dauer der Zugehörigkeit zum Vorstand die Eigenschaft als Delegierte(r). Für diese Zeit rückt der/die 1. Stellvertreter/in, im Falle von dessen/deren Verhinderung der/die 2. Stellvertreter/in nach.
- 7.3 Scheiden Mitglieder des Vorstandes während einer Amtsperiode aus, so erfolgt für das/die ausgeschiedene(n) Mitglied(er) die Nachwahl gemäß der Wahlordnung anlässlich der nächsten DV. Die verkürzte Amtsperiode der nachgewählten Vorstandsmitglieder währt bis zum Ablauf der ursprünglichen Amtsperiode des jeweils ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- 7.4 Der Vorstand nimmt die Aufgaben des Verbandes wahr. Er ist für alle Angelegenheiten des Berufsverbandes zuständig, soweit sie nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen der Satzung anderen Organen vorbehalten sind. Er ist insbesondere erster Ansprechpartner für die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Bundesärztekammer und den GKV-Spitzenverband sowie für Patientenorganisationen auf Bundesebene. Dem Vorstand obliegt die Kontaktpflege zu anderen fachärztlichen Gruppierungen auf Bundesebene. Er



BVA

Berufsverband
der Augenärzte
Deutschlands e.V.

informiert die Landesvorsitzenden regelmäßig über aktuelle Entwicklungen. Der Vorstand berät und unterstützt die Landesvorsitzenden bei Vertragsverhandlungen mit regionalen Kassenärztlichen Vereinigungen und sonstigen Organisationen. Der Vorstand informiert die BVA-Mitglieder z.B. über Rundschreiben, die Verbandszeitschrift „der Augenarzt“ oder andere geeignete Medien.

- 7.4a Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist der Vorstand ermächtigt, besondere weisungsgebundene ständige oder befristete Einrichtungen (§ 5.2) zu schaffen. Er bereitet die Sitzungen des Beirates (§ 5.4) und in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden der DV die Versammlungen der Delegiertenversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Der Vorstand legt die Jahresrechnung vor. Er entwirft im Benehmen mit dem Finanzausschuss (§10) den Haushaltsplan.
- 7.4b Der Vorstand kann einen Justitiar und im Benehmen mit der/dem Vorsitzenden der DV und dem Finanzausschuss nach § 12 eine Geschäftsführung bestellen.
- 7.5 Scheidet der/die 1. Vorsitzende aus seinem/ihrem Amt aus, übernimmt der/die 2.Vorsitzende bis zur Nachwahl (§ 7.3) des/der 1. Vorsitzende(n) die Position des/der 1.Vorsitzenden. Scheidet der/die 2. Vorsitzende aus seinem/ihrem Amt aus oder rückt er/sie aufgrund Satz 1 auf die Position des/der 1. Vorsitzenden auf, so wählen die jeweils verbleibenden Vorstandsmitglieder aus ihrer Mitte eine(n) neue(n) 2. Vorsitzende(n) für die Zeit bis zur Nachwahl (§ 7.3). Eine Änderung der Vertretungsberechtigung ist damit nicht verbunden.
- 7.6 7.6 Sitzungen des Vorstandes sind durch die/den 1. Vorsitzende(n), bei Verhinderung durch die/den 2. Vorsitzende(n) so oft einzuberufen, wie es die Erfüllung der Verbandsaufgaben erfordert. Die Ladungen zu den Präsenz-Vorstandssitzungen sollen spätestens 3 Wochen vor dem Sitzungstermin zusammen mit der Tagesordnung und den erforderlichen Beratungsunterlagen zugestellt werden. In Eilfällen kann diese Frist unterschritten werden, die Ladung telefonisch, per Email oder Fax erfolgen. Vorstandssitzungen können auch als telefonische Vorstandssitzungen (Telefonkonferenz) abgehalten werden; die Ladungsfrist beträgt dabei 1 Woche, auf eine vorher zugestellte Tagesordnung kann verzichtet werden. Auf Antrag von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern muss die/der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle die/der 2. Vorsitzende binnen 3 Wochen eine Präsenz-Vorstandssitzung oder binnen 1 Woche eine telefonische Vorstandssitzung einberufen.
- Der Vorstand ist bei Anwesenheit bzw. Teilnahme (bei tel. Vorstandssitzungen) von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Er fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei telefonischen Vorstandssitzungen in Fällen ohne Eile mit mindestens 3 Ja-Stimmen, bei telefonischen Vorstandssitzungen in Eilfällen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle der/des 2. Vorsitzenden.
- 7.7 Über die Sitzungen des Vorstandes wird eine Niederschrift gefertigt, die vom/von der 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle vom/von der 2. Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in unterzeichnet wird. Sie soll den Vorstandsmitgliedern binnen 6 Wochen nach der Sitzung zugestellt werden. Das vom Vorstand verabschiedete Protokoll wird an die Mitglieder des Beirates sowie der Delegiertenversammlung verteilt.
- 7.8 Das den Entscheidungen des Vorstandes zugrunde liegende Abstimmungsverhalten ist, sofern vereinbart, vertraulich.
- 7.9 Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Gäste ohne Antrags- und Stimmrecht, jedoch mit Rederecht einladen.



BVA

Berufsverband
der Augenärzte
Deutschlands e.V.

- 7.10 Die Mitglieder des Vorstands erhalten für ihre Tätigkeit ein angemessenes Entgelt in Form einer Aufwandsentschädigung. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Vorstands entscheidet die Delegiertenversammlung. Hierzu beschließt die Delegiertenversammlung eine Entgelt- und Spesenordnung, in der unter anderem die Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder geregelt wird.

§ 8 Beirat

- 8.1 Dem Vorstand steht ein Beirat zur Seite, der von den Vorsitzenden der Landesverbände und je einem Vertreter aus den Reihen der Chefärzte (z. B. DOCH), der angestellten / beamteten Fachärzte (keine Chefärzte), der Weiterbildungsassistenten, und der Operateure (z. B. BDOC) gebildet wird, bei Verhinderung durch deren Stellvertreter/in. Sie müssen BVA-Mitglied sein. Die Vertreter werden jeweils von den einzelnen Gruppen in der Zeit der Neuwahlen der Landesvorsitzenden vorgeschlagen; der Vorstand soll diesen Vorschlägen Rechnung tragen, im Falle der Ablehnung entscheidet der Beirat. Wird ein Beiratsmitglied in den Vorstand gewählt, so rückt für die Dauer der Zugehörigkeit zum Vorstand der/die Stellvertreter/in nach.
- 8.2 Neben der Beratung des Vorstandes soll der Beirat einer besseren Koordinierung der Arbeit des Vorstandes und der regionalen Berufsverbandsstrukturen sowie der einzelnen Landesverbände untereinander dienen. Mit 2/3 Mehrheit gefassten Beschlüssen hat der Vorstand nachzukommen; stehen dem Vollzug schwerwiegende Gründe entgegen, entscheidet die nächste DV.
- 8.3 Die Beiratssitzungen werden vom Vorstand einberufen und von dessen/deren Vorsitzenden/der geleitet, der Beirat tritt nach Möglichkeit mindestens zweimal im Jahr zusammen. Der Beirat kann zu seinen Sitzungen Gäste ohne Antrags- und Stimmrecht, jedoch mit Rederecht einladen.
- 8.4 Über die Sitzungen des Beirates wird eine Niederschrift gefertigt, die vom/von/ der 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle vom/von der Versammlungsleiter/in mit dem/der Protokollführer/in unterzeichnet wird. Sie soll den Beiratsmitgliedern und dem Vorstand innerhalb von 6 Wochen zur Verfügung gestellt werden.
- 8.5 Eine Zusammenkunft des Beirates muss auch auf schriftlichen Antrag mindestens der Hälfte der Mitglieder einberufen werden. Die Mitglieder des Beirates haben das Recht auf Einsicht in die Arbeitsunterlagen und Protokolle der Vorstandssitzungen; dies erfolgt in der Geschäftsstelle des BVA.

§ 8a Vorsitzende der Landesverbände

- 8a.1 Die Vorsitzenden der Landesverbände repräsentieren den BVA in ihrem Bundesland bzw. KV-Region. Sie sind auf regionaler Ebene der erste Ansprechpartner für BVA-Mitglieder, die Kassenärztlichen Vereinigungen, die Landesärztekammern und die Krankenkassen. Außerdem pflegen sie den Kontakt zu anderen fachärztlichen Gruppierungen auf regionaler Ebene.
- 8a.2 Die Landesvorsitzenden informieren die BVA-Mitglieder mit Hilfe von Mitgliederversammlungen, Fortbildungsveranstaltungen oder Rundschreiben über landesspezifische Angelegenheiten. Die Landesvorsitzenden informieren die Bezirksvorsitzenden regelmäßig über aktuelle regionale Entwicklungen.



BVA

Berufsverband
der Augenärzte
Deutschlands e.V.

- 8a.3 Die Landesvorsitzenden leiten wichtige regionale Informationen an den Bundesvorstand weiter. Themen mit möglicher bundesweiter Relevanz sind mit dem Bundesvorstand abzustimmen. Hierzu zählen insbesondere Verhandlungen mit Krankenkassen, Kassenärztlichen Vereinigungen, Landesärztekammern und sonstigen Organisationen.
- 8a.4 Gegenüber der Delegiertenversammlung berichten die Landesvorsitzenden einmal im Jahr schriftlich über ihre Tätigkeit.

§ 9 Arbeitsausschuss beim Vorstand

- 9.1 Dem Vorstand steht ein Arbeitsausschuss beratend zur Seite. Mitglieder dieses Arbeitsausschusses beim Vorstand sind ein vom Beirat gewählter Vorsitzender eines Landesverbandes, ein Vertreter der Kliniker (von der DV gewählt) sowie 5 Ressortleiter, die vom Vorstand je nach Erfordernis berufen werden.
- 9.2 Der Arbeitsausschuss nimmt auf Einladung der/des Vorstandsvorsitzenden an wenigstens zwei jährlichen Vorstandssitzungen teil und zwar mit beratender Stimme.
- 9.3 Die Wahl des Vorsitzenden der Landesverbände für den Arbeitsausschuss erfolgt alle 4 Jahre auf der ersten Beiratssitzung nach Neuwahl der Landesvorsitzenden. Die Ressortleiter werden auf der ersten Vorstandssitzung nach Neuwahl des Vorstandes ebenfalls für 4 Jahre bestimmt.
- 9.4 Der Arbeitsausschuss muss auch auf Verlangen mindestens der Hälfte der Mitglieder einberufen werden; seine Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in die Arbeitsunterlagen und Protokolle der Vorstandssitzungen; dies erfolgt in der Geschäftsstelle des BVA.

§ 10 Finanzausschuss

- 10.1 Die DV wählt auf der jeweils nach der Vorstandswahl stattfindenden DV aus den ordentlichen Mitgliedern des BVA einen Finanzausschuss mit bis zu 5 Mitgliedern; Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende/n und den/die Stellvertreter/in. Ein Mitglied des Vorstands kann nicht zugleich Mitglied des Finanzausschusses sein.
- 10.2 Dem Finanzausschuss steht nach eigenem Ermessen das Prüfungsrecht aller Bücher und Unterlagen zum vorhandenen Verbandsvermögen mit dem gesamten Zahlungsverkehr und den zur Prüfung erforderlichen Geschäftsunterlagen zu, soweit nicht Persönlichkeitsrechte Dritter durch die Einsichtnahme verletzt sind.

Nach Ablauf des Geschäftsjahres und Vorliegen des Jahresabschlusses hat der Finanzausschuss zu prüfen, ob die Verwendung der Haushaltsmittel den Haushaltsplanansätzen entsprach und die Buchführung ordnungsgemäß erfolgte. Das Prüfungsrecht erstreckt sich auch auf die von einem externen Buchprüfer oder einer Prüfungsgesellschaft aufgestellten Jahresabschlüsse.

Der Finanzausschuss soll, sofern zwischen Voranschlägen im Haushaltsplan und Ausgaben Differenzen bestehen, diese klären. Der Finanzausschuss ist der Delegiertenversammlung zum Bericht über das Ergebnis seiner Prüfungstätigkeit verpflichtet. Der Prüfbericht ist dem Vorstand rechtzeitig vor der Delegiertenversammlung zuzuleiten und ggf. mit ihm zu erörtern, um dem Vorstand die Gelegenheit zu geben, in der Delegiertenversammlung im Rahmen seines

Geschäftsberichts eine vom Finanzausschuss im Hinblick auf ihre wirtschaftliche Vernunft möglicherweise kritisch gesehene Maßnahme zu begründen.

- 10.3 Der Vorstand darf Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder nicht in der erforderlichen Höhe veranschlagt sind und im Einzelfall 12.000 € ohne Mehrwertsteuer oder jährlich wiederkehrend einen Betrag von 5.000 € ohne Mehrwertsteuer überschreiten, nur tätigen, wenn der Finanzausschuss zuvor zugestimmt hat. Kommt es zu keiner Einigung mit dem Vorstand, hat der Finanzausschuss die Ablehnung zu begründen, die Delegierten unverzüglich davon zu informieren und den Delegierten in der nächsten Delegiertenversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 11 Ressorts

- 11.1 Der Vorstand kann für die Bearbeitung besonderer Aufgaben Ressorts einsetzen. Ein Ressort arbeitet dem Vorstand zu, ist diesem verantwortlich und unterrichtet ihn regelmäßig und vollständig über die Aktivitäten; Zahl und Organisation eines Ressorts liegt im Ermessen des Vorstandes, der auch die Richtlinien für die Tätigkeit bestimmt und über die Auflösung beschließt. Die Aktivitäten der Ressorts müssen im Rahmen der allgemeinen Ziele des Berufsverbandes gemäß §2 der Satzung liegen.
- 11.2 Der Vorstand ernennt die Ressortleiter und deren Stellvertreter. Er hat auch das Recht der Abberufung.
- 11.3 Nach Vorstandsneuwahlen bedarf es der ausdrücklichen Bestätigung der Ressorts und ihrer Leitung.
- 11.4 Der Vorstand ernennt und beruft im Benehmen mit den Ressortleitern Mitglieder für die einzelnen Ressorts, die die Ressortleiter unterstützen, beraten und entlasten sollen.
- 11.5 Die Ressortleiter repräsentieren den BVA in ihrem Sachgebiet bundesweit. Bevor ein Ressort in außerhalb des BVA angesiedelten Gremien, Vereinigungen und Ausschüssen Absprachen oder Entscheidungen trifft oder diesen zustimmt, die für die Augenärzteschaft von Bedeutung sind, ist der Vorstand zu Rate zu ziehen und mit diesem das Einvernehmen herzustellen. Die Ressortleiter informieren in Abstimmung mit dem Vorstand die BVA-Mitglieder. Sie sind neben dem Vorstand Ansprechpartner für die Mitglieder, die Kassenärztlichen Vereinigungen, die Ärztekammern, die Krankenkassen und sonstige Organisationen. Die Ressortleiter berichten der Delegiertenversammlung.

§ 12 Geschäftsstelle, Geschäftsführung

- 12.1 Der Berufsverband unterhält eine Geschäftsstelle. Der Aufgabenbereich der Geschäftsstelle wird vom Vorstand bestimmt. Die Personalentscheidung hierzu trifft der Vorstand.
- 12.2 Der Vorstand kann eine Geschäftsführung und/oder eine Geschäftsstellenleitung im Benehmen mit dem/der Vorsitzenden der DV und dem Finanzausschuss bestellen. Der Vorstand bestimmt im einzelnen das Aufgabengebiet des/der Geschäftsführers/in. Dieser/Diese nimmt insbesondere an Vorstands-, Beiratssitzungen und Delegiertenversammlungen teil und besorgt die Niederschriften über den Versammlungsverlauf und die getroffenen Beschlüsse.



BVA

Berufsverband
der Augenärzte
Deutschlands e.V.

§ 13 Wahlen

- 13.1 Die Wahlen zu den Organen des Verbandes regelt die Wahlordnung. Sie wird durch die DV beschlossen. Die Wahlordnung kann auch Briefwahl vorsehen. Grundsätzlich gilt, dass Stimmrechtübertragungen unzulässig sind, ausgenommen bei Stellvertretern gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung.
- 13.2 Eine Verletzung von Form- oder Verfahrensvorschriften bei Wahlen ist geheilt, wenn
1. das Wahlergebnis in der Verbandszeitschrift veröffentlicht worden ist,
 2. die Verletzung der Vorschrift nicht innerhalb von 6 Monaten nach der Veröffentlichung schriftlich beim Vorsitzenden der DV gerügt worden ist, und
 3. in der Veröffentlichung auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden ist.

§ 14 Verbandssitz, Gerichtsstand und Erfüllungsort

Verbandssitz, Gerichtsstand und Erfüllungsort sind der Ort der Eintragung in das Vereinsregister.

§ 15 Mitteilungsblatt

- 15.1 Der Berufsverband der Augenärzte Deutschlands gibt für seine Mitglieder die Zeitschrift "DER AUGENARZT" heraus. Deren Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.
- 15.2 Für den Inhalt der Zeitschrift ist die Schriftleitung zuständig und gegenüber den Organen des Berufsverbandes, insbesondere dem Vorstand, verantwortlich und weisungsgebunden. Sie ist an Beschlüsse der Verbandsorgane und an diese Satzung gebunden.

§ 16 Auflösung des Verbandes

- 16.1 Die Auflösung des Verbandes unterliegt der Beschlussfassung der DV.
- 16.2 Im Falle der Auflösung des Berufsverbandes wickelt der/die 1. Vorsitzende die Geschäfte ab.
- 16.3 Das verbleibende Vermögen ist gemäß Beschluss der letzten DV zu verwenden.

§ 17 Redaktionelle Änderungen

Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung (grammatikalische, orthografische Fehler, Neu Nummerierungen der Absätze oder Paragraphen) und/oder Änderungen/Ergänzungen von beschlossenen Satzungsänderungen vorzunehmen, die das Amtsgericht für die Eintragung verlangt oder die vom Finanzamt als erforderlich angesehen werden. Diese Änderungen sind der Delegiertenversammlung unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung beim Registergericht in Kraft; vorherige gültige Satzungen erlöschen gleichzeitig.
